



SCOPE
EUROPE

Prüfungsverfahren

SCOPE Europe

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber	2
Änderungsprotokoll	2
0 Disclaimer	3
1 Zusammensetzung, Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungsstelle	3
2 Erforderliches Niveau der Fachkenntnisse der Prüfungsstelle.....	3
3 Art der Prüfungen	3
3.1 Erstprüfung	4
3.2 Wiederkehrende Prüfungen.....	4
3.3 Ad-hoc-Prüfungen	4
4 Umfang der Prüfungen	4
4.1 Umfang der Erstprüfungen	4
4.2 Umfang der wiederkehrenden Prüfungen.....	5
4.3 Umfang von Ad-hoc-Prüfungen	5
5 Maßnahmen bei Zweifeln an der Einhaltung der Vorschriften oder bei offenkundiger Nichteinhaltung	5
5.1 Erstprüfungen.....	5
5.2 Wiederkehrende Prüfungen.....	6
6 Kooperationspflicht der überwachten Unternehmen	6
6.1 Bereitstellung von relevanten Informationen und Unterlagen.....	6
6.2 Fristen	6
7 Dokumentation durch die Prüfungsstelle.....	7
8 Transparenz.....	8
9 Benachrichtigung des Beschwerdeausschusses	8
10 Mehrdeutige Vorgaben einer Verhaltensregel.....	8

Herausgeber

SCOPE Europe s.r.l. / b.v.
(Self and Co-Regulation for an Optimized Policy Environment in Europe)

Rue de la Science 37
1040 Brussel (Belgien)
<https://scope-europe.eu/de>

info@scope-europe.eu

Managing Director
Gabriela Mercuri

Unternehmensgericht Brüssel
Registernummer: 0671.468.741.
USt-ID: BE 0671.468.741

ING Belgium
IBAN: BE14 3631 6553 4883

Änderungsprotokoll

Version	Datum der Änderung	Vorgenommene Änderungen
v.1.1	Dezember 2025	Aktualisierung der Herausgeberin
v.1.0	Januar 2024	Originalpublikation

0 Disclaimer

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1 Zusammensetzung, Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungsstelle

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsstelle werden für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ernannt; aufeinanderfolgende Ernennungen sind möglich.
- (2) Die Mitglieder verfügen über die notwendige Expertise, um die Einhaltung der geltenden Verhaltensregel durch die überwachten Unternehmen oder die überwachten Dienste zu bewerten.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsstelle können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der privaten Überwachungsstelle unter Abwägung aller Gesichtspunkte im Einzelfall wesentliche Tatsachen bekannt werden, die eine weitere Beschäftigung in der Prüfungsstelle unzumutbar machen, insbesondere wenn diese Tatsachen den Eindruck als unabhängige und vertrauenswürdige private Überwachungsstelle gefährden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn das betreffende Mitglied der Prüfungsstelle gegen die ihm auferlegten Transparenzpflichten verstößen hat,

insbesondere im Hinblick auf die Aufdeckung von Interessenkonflikten.

- (4) Die Mitglieder können sowohl Externe als auch Angestellte der privaten Überwachungsstelle werden. Setzt die private Überwachungsstelle eigene Mitarbeiter ein, um die Aufgaben der Prüfungsstelle zu erfüllen, so werden diese Mitarbeiter gemäß den vorstehenden Bestimmungen ausgewählt.

2 Erforderliches Niveau der Fachkenntnisse der Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle muss - in ihrer Gesamtheit - das erforderliche Maß an Fachwissen für die Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit einer Verhaltensregel aufweisen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Mitglied der Prüfungsstelle über alle erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; die Mitglieder der Prüfungsstelle sind entsprechend zu benennen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsstelle müssen ihre Sachkenntnis durch geeignete Zeugnisse oder einschlägige Erfahrungen nachweisen, z. B. durch Berufserfahrung, Vortrags- und Publikationstätigkeiten, Fachschulungen oder Weiterbildungen.

3 Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsverfahren können je nach Art der durchgeführten Prüfung abweichen.
- (2) Verschiedene Prüfungsverfahren sind z. B. Erst-, Wiederkehrende oder Ad-hoc-

Prüfungen.

3.1 Erstprüfung

Erstprüfung ist jede erste Prüfung eines überwachten Unternehmens oder eines überwachten Dienstes, die von der Prüfungsstelle durchgeführt wird.

3.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Wiederkehrende Prüfungen beurteilen die Einhaltung der Anforderungen einer Verhaltensregel durch ein überwachtes Unternehmen oder einen überwachten Dienst und werden regelmäßig erbracht.
- (2) Was als regelmäßig anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Verhaltensregel. Überwachte Unternehmen oder überwachte Dienste werden jedoch mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen.

3.3 Ad-hoc-Prüfungen

- (1) Gibt es einen Hinweis auf eine Verletzung der Bestimmungen einer Verhaltensregel durch ein überwachtes Unternehmen oder einen überwachten Dienst, wird das betreffende überwachte Unternehmen oder der überwachte Dienst einer Ad-hoc-Prüfung unterzogen.
- (2) Wenn sich wiederkehrende Prüfungen auf geeignete Stichproben stützen, siehe Abschnitt 4.2 Absatz (2), werden ungeachtet der Bestimmungen einer Verhaltensregel Ad-hoc- Prüfungen bei dem überwachten Unternehmen oder dem überwachten

Dienst durchgeführt, das bzw. der Gegenstand der jeweiligen Stichprobe war, wenn die Stichprobe Anzeichen für eine (systembedingte) Nichteinhaltung ergeben hat. Solche Ad-hoc- Prüfungen sind auch bei allen anderen überwachten Unternehmen oder überwachten Diensten durchzuführen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass auch diese überwachten Unternehmen oder überwachten Dienste möglicherweise die Anforderungen der Verhaltensregel nicht einhalten.

4 Umfang der Prüfungen

- (1) Der Umfang einer Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Verhaltensregel.
- (2) Je nach den Bestimmungen einer Verhaltensregel kann der Umfang unterschiedlich sein. In jedem Fall darf der Umfang der Prüfungen in seiner Gesamtheit den Eindruck einer vertrauenswürdigen und unabhängigen Überwachung nicht untergraben.

4.1 Umfang der Erstprüfungen

- (1) Erstprüfungen werden insbesondere dann durchgeführt, wenn es sich bei den Bestimmungen der Verhaltensregel um Pflichten handelt, die nicht ohne weiteres öffentlich nachprüfbar sind, wobei öffentlich auch Kunden oder andere Parteien umfasst, die (vertraglich) mit den überwachten Unternehmen oder den überwachten Diensten verbunden sind.
- (2) Gegebenenfalls wird bei der Erstprüfung

- die Einhaltung der Bestimmungen einer Verhaltensregel überprüft.
- (3) Die Erstprüfung muss mindestens geeignete Stichproben umfassen.

4.2 Umfang der wiederkehrenden Prüfungen

- (1) Bei den wiederkehrenden Prüfungen wird die Einhaltung der Vorschriften durch die überwachten Unternehmen oder die überwachten Dienste regelmäßig überprüft.
- (2) Die wiederkehrenden Prüfungen müssen mindestens geeignete Stichproben umfassen.
- (3) Stichproben sollen abwechseln, damit die Einhaltung aller Bestimmungen durch alle überwachten Unternehmen oder überwachten Dienste innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens geprüft werden; alternativ können wiederkehrende Prüfungen nach dem Zufallsprinzip abwechselnd durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass jedes überwachte Unternehmen oder jeder überwachte Dienst in Bezug auf jede der Bestimmungen einer Verhaltensregel Gegenstand einer wiederkehrenden Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ist.

4.3 Umfang von Ad-hoc-Prüfungen

- (1) Der Umfang einer Ad-hoc-Prüfung richtet sich nach den Indikatoren, die die Ad-hoc-Prüfungen ausgelöst haben, sofern die Verhaltensregel nichts anderes vorsieht.
- (2) Wenn Indikatoren erhebliche Zweifel aufkommen lassen, die sich nicht nur auf die

Einhaltung einer spezifischen Bestimmung einer Verhaltensregel durch ein überwachtes Unternehmen oder einen überwachten Dienst beziehen, werden die Ad-hoc-Prüfungen um alle geeigneten Stichproben erweitert, die nicht von den Indikatoren betroffen waren, und - wenn die Prüfungsstelle dies für angemessen hält - auf eine Prüfung ausgeweitet, die alle Bestimmungen einer Verhaltensregel umfasst.

5 Maßnahmen bei Zweifeln an der Einhaltung der Vorschriften oder bei offenkundiger Nichteinhaltung

- (1) Kann die Prüfungsstelle die Einhaltung der Vorschriften durch die überwachten Unternehmen oder die überwachten Dienste nicht zweifelsfrei bestätigen oder kann die Prüfungsstelle die Nichteinhaltung der Vorschriften nicht feststellen, so ergreift die Prüfungsstelle geeignete Maßnahmen.
- (2) Geeignete Maßnahmen können je nach Art der Prüfung unterschiedlich sein.
- (3) Geeignete Maßnahmen können durch die Bestimmungen der Verhaltensregel festgelegt werden.

5.1 Erstprüfungen

- (1) Sofern die Prüfungsstelle die Konformität eines überwachten Unternehmens oder

eines überwachten Dienstes gemäß dem Verfahren einer Verhaltensregel für den Umfang einer Erstprüfung nicht überprüfen kann, so darf die Prüfungsstelle dieses überwachte Unternehmen oder diesen überwachten Dienst nicht überprüfen.

- (2) Verweigert die Prüfungsstelle eine solche Prüfung, so gilt dies nicht als "angemessene Maßnahme bei Rechtsverletzungen" gemäß Artikel 41 Absatz (4) DSGVO.

5.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsstelle die Konformität eines überwachten Unternehmens oder eines überwachten Dienstes gemäß dem Verfahren einer Verhaltensregel für den Umfang einer wiederkehrenden Prüfung nicht zweifelsfrei feststellen kann, so ergreift die Prüfungsstelle geeignete Maßnahmen.

(2) Geeignete Maßnahmen können sein:

- weitere Informationen und Beweise anzufordern, um bestehende Zweifel auszuräumen;
- in Fällen, in denen die Prüfung auf der Grundlage von Stichproben erfolgte, Ausweitung der Prüfung auf weitere - oder, soweit sinnvoll - sogar alle Bestimmungen der Verhaltensregel;
- sofern die Bedenken der Prüfungsstelle nicht durch andere Maßnahmen ausgeräumt werden konnten, gilt Abschnitt 9 des Prüfungsverfahrens.

(3) Im Falle einer wiederkehrenden Prüfung wird die Nichteinhaltung der

Anforderungen durch das überwachte Unternehmen oder den überwachten Dienst nach Abschnitt 9 des Prüfungsverfahrens geprüft.

6 Kooperationspflicht der überwachten Unternehmen

6.1 Bereitstellung von relevanten Informationen und Unterlagen

- (1) Die überwachten Unternehmen stellen auf Anfrage der Prüfungsstelle alle relevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung, damit die Prüfungsstelle ihre Prüfungen angemessen durchführen kann.
- (2) Auf Anfrage und soweit die Verhaltensregel dies vorsieht, ermöglichen die überwachten Unternehmen der Prüfungsstelle die Durchführung von Prüfungen in ihren Räumlichkeiten, wenn dies zur Überprüfung der Konformität des überwachten Unternehmens oder des überwachten Dienstes erforderlich ist, z. B. wenn die vorgelegten Informationen und Unterlagen begründete Zweifel aufkommen lassen; in begründeten Fällen gewähren die überwachten Unternehmen auch nach später oder, falls erforderlich, ohne Ankündigung Zugang zu den betreffenden Bereichen ihrer Räumlichkeiten.

6.2 Fristen

- (1) Überwachte Unternehmen haben Aufforderungen der Prüfungsstelle,

insbesondere zu Informationen und Unterlagen nach Abschnitt 6.1, innerhalb einer von der Prüfungsstelle festgelegten angemessenen Frist nachzukommen.

- (2) Die Frist nach Abschnitt 6.2 Absatz (1) kann auf Antrag des überwachten Unternehmens verlängert werden, sofern das überwachte Unternehmen die Verzögerung der Beantwortung angemessen begründet und der Prüfungsstelle diesen Antrag innerhalb der entsprechenden Frist nach Abschnitt 6.2 Absatz (1) mitgeteilt hat.
- (3) Wenn ein überwachtes Unternehmen Abschnitt 6.2 Absatz (1) nicht eingehalten hat, findet Abschnitt 9 des Prüfungsverfahrens Anwendung. Wenn in der Verhaltensregel nichts anderes vorgesehen ist, führt eine verspätete Antwort im Rahmen einer Erstprüfung zur Ablehnung der Prüfung, es sei denn, die Prüfungsstelle hält dies für unangemessen, vorausgesetzt, die Prüfungsstelle dokumentiert ihre Gründe dafür.

7 Dokumentation durch die Prüfungsstelle

- (1) Die von der Prüfungsstelle durchgeführten Prüfungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren und angemessen und sicher aufzubewahren.
- (2) Die Dokumentation jeder Prüfung muss das Ergebnis der Prüfung und eine kurze Begründung für alle Bestimmungen der Verhaltensregel enthalten und angeben,

ob die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen überprüft wurde. Wurde eine Prüfung auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen, so ist in der Dokumentation darzulegen, wie die Stichprobe genommen wurde und welche Bestimmungen von der Stichprobe abgedeckt bzw. welche Bestimmungen nicht von der Stichprobe abgedeckt waren.

- (3) Auf Anfrage eines überwachten Unternehmens stellt die Prüfungsstelle eine Zusammenfassung der Unterlagen gemäß Abschnitt 7 Absatz (1) und Absatz (2) zur Verfügung.
- (4) Sofern und soweit die Verfahren erfordern dass die Prüfungen von mehr als einem Gutachter durchgeführt werden, sind die Ergebnisse jedes Gutachters zu dokumentieren. Wenn nicht ausdrücklich in den verhaltensregelspezifischen Verfahren oder in der Verhaltensregel vorgeschrieben, ist es nicht erforderlich, dass die Prüfungen von allen beteiligten Gutachtern gleichzeitig durchgeführt werden.
- (5) Sofern und soweit Prüfungen durch einzelne Gutachter nicht gleichzeitig durchgeführt werden, können sich nachfolgende Prüfungen auf bereits dokumentierte Feststellungen der vorangegangenen Prüfungen beziehen. Die Dokumentation einer gegenseitigen Feststellung ist nur dann zwingend erforderlich, wenn es zu Konflikten in Bezug auf die Schlussfolgerungen der beteiligten Gutachter kommt oder wenn Grund zu der Annahme besteht,

dass die einzelnen Gutachter bei Kenntnis der kumulierten Feststellungen zu anderen Schlussfolgerungen gekommen wären.

8 Transparenz

- (1) Jede Verhaltensregel, anhand derer überwachte Unternehmen oder überwachte Dienste überprüft werden, muss öffentlich zugänglich sein.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist öffentlich zugänglich zu machen; falls eine umfassende Veröffentlichung des Prüfungsverfahrens den berechtigten Interessen der überwachten Unternehmen oder überwachten Diensten entgegenstehen könnte - insbesondere in Fällen, in denen die detaillierte Kenntnis des Verfahrens die Sicherheit oder Integrität der überwachten Unternehmen oder überwachten Dienste gefährden könnte - müssen zumindest die Grundsätze solcher Prüfungsverfahren öffentlich zugänglich sein.

9 Benachrichtigung des Beschwerdeausschusses

- (1) Stellt die Prüfungsstelle Tatsachen fest, die auf eine mögliche Nichteinhaltung der Anforderungen durch ein überwachtes Unternehmen oder einen überwachten Dienst hindeuten, oder wenn die Prüfungsstelle die Einhaltung der Vorschriften nicht zweifelsfrei bestätigen konnte,

benachrichtigt sie den Beschwerdeausschuss.

- (2) Der Beschwerdeausschuss bearbeitet den Fall im Einklang mit dem Beschwerdeverfahren weiter.
- (3) Die Prüfungsstelle stellt dem Beschwerdeausschuss alle relevanten Informationen zur Verfügung.

10 Mehrdeutige Vorgaben einer Verhaltensregel

- (1) Sofern und soweit Unklarheiten in Bezug auf eine Bestimmung des Verhaltensregel auftreten, versucht die Prüfungsstelle zunächst, diese Unklarheiten intern zu lösen.
- (2) Sofern und soweit die Prüfungsstelle eine solche Unklarheit intern nicht hinreichend klären kann, wendet sie sich entweder an die Verhaltensregel-Eigentümer oder an den Beschwerdeausschuss; Einzelheiten werden entweder durch die geltende Verhaltensregel oder durch verhaltensregelspezifische Verfahren geregelt.
- (3) Sofern und soweit die Prüfungsstelle eine solche Unklarheit weder nach Abschnitt 10 Absatz (1) noch nach Abschnitt 10 Absatz (2) auflösen kann, trifft die Prüfungsstelle nach Treu und Glauben eine endgültige - vorläufige - Entscheidung, sofern die Verhaltensregel oder die anwendbaren verhaltensregelspezifischen Verfahren nichts anderes vorsehen. Ungeachtet dessen dokumentiert die Prüfungsstelle

eine solche Unklarheit als bemerkenswert für den nächsten Feedback- und Transparenzbericht, der den Verhaltensregel-Eigentümern oder der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, je nachdem, was besser geeignet ist und sofern die Verhaltensregel oder die verhaltensregelspezifischen Verfahren nichts anderes vorsehen.

- (4) Eine Unklarheit im Sinne von Abschnitt 10 liegt auch dann vor, wenn Änderungen des geltenden Rechtsrahmens, einschließlich seiner bloßen Anwendung aufgrund aktualisierter öffentlicher Richtlinien, Behörden oder Gerichtsentscheidungen, zu möglichen Konflikten mit ansonsten eindeutigen Bestimmungen einer Verhaltensregel führen.



SCOPE
EUROPE